

VI ZR 223/61

2204 046

Verkündet
am 6. Februar 1962

Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft in Firma Albert B., Großhandlung
in Elektroartikeln und sanitären Artikeln, H., E.
, vertreten durch den persönlich haftenden
Gesellschafter Dr. Dr. Eduard B., ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die offene Handelsgesellschaft in Firma Be. & H.,
Automobile, in H., H. Straße,
neue Adresse: H., Z. Straße (Postfach),

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
20. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ließ wegen vollstreckbarer Titel über 5 794,87 DM Hauptforderung nebst Zinsen und Kosten gegen ihren Schuldner Wolfgang T. in H. der Beklagten am 1. Februar 1960 ein vorläufiges Zahlungsverbot und am 16. Februar 1960 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts Hannover zustellen, wonach die Pfändung derjenigen Ansprüche angekündigt bzw. ausgesprochen wurde, die dem Schuldner T. gegen die Beklagte auf

- " a) Herausgabe des käuflich erworbenen Mercedes-Benz-Personen-Kraftwagens, Type 190 D
- b) auf Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes
- c) auf Herausgabe des Kaufpreises, falls der Schuldner vom Kaufvertrag zurücktritt,
- d) auf Übertragung des Eigentums an dem ihm verkauften Mercedes-Benz-Personenkraftwagen

zustanden.

T. hatte am 3. März 1959 durch die Beklagte bei der Firma D.-B. AG in S. einen solchen Wagen bestellt; der Wagen war Anfang Februar 1960 auslieferungsbereit. Der Prokurist Ba. der Beklagten, der T. als einen unzuverlässigen Kunden und Schuldner auch der Beklagten ansah, hielt die Gelegenheit für gekommen, ihm einen Denkwort zu geben. Er regelte die Sache so, daß T., als er am 3. Februar 1960 bei der Beklagten zur Abholung des Wagens erschien, zunächst den Kaufpreis ablieferte; dann erst erklärte ihm Ba., daß der Wagen nicht übergeben werden könne, weil die Pfändungsankündigung der Klägerin vorliege. T., der offenbar von der Pfändungsankündigung bis dahin keine Kenntnis hatte, erklärte darauf, die soeben gezahlten rund 11 000 DM seien nicht sein Geld gewesen, sondern das Geld des Autovermieters

und Autohändlers K■■■■, der draußen vor der Tür wartete. K■■■■ wurde hinzugeholt. Ba■■■■ gab den Wagen aber weder an T■■■■ noch an K■■■■ heraus. Er setzte sich mit Rechtsanwalt Br■■■■, der das vorläufige Zahlungsverbot namens der Klägerin unterschrieben hatte, fernmündlich in Verbindung und fragte, wie er sich verhalten solle; auf dessen Erklärung, daß die Beklagte weder den Wagen noch den Kaufpreis herausgeben solle, äußerte er dem Sinne nach "ja gut"

T■■■■ und K■■■■ wandten sich mittlerweile an die Niederlassung H■■■■ der D■■■■-B■■■■ AG und außerdem an den Rechtsanwalt A■■■■ in H■■■■. Dieser wies die Beklagte mit einem Schreiben vom 4. Februar 1960 darauf hin, daß sie sich wohl eines Betruges schuldig gemacht habe, und forderte sie auf, den Wagen herauszugeben oder den Kaufpreis zurückzuzahlen. Auch die Niederlassung Hannover der D■■■■-B■■■■ AG schaltete sich ein; fernmündlich erklärte deren rechtskundiger Leiter Dr. Re■■■■ der Beklagten, sie müsse den Wagen herausgeben; man könne ihr Verhalten sonst als Betrug auslegen; als Agentin habe sie nicht das Recht, über das Fahrzeug zu verfügen. Darauf kam es am 4. Februar 1960 zu einem Ferngespräch zwischen Ba■■■■ und dem Angestellten U■■■■ der Klägerin, bei dem Ba■■■■ erklärte, die Beklagte könne den Wagen nicht länger zurückhalten, sie habe kein Recht dazu. Noch am Vormittag desselben Tages schickte die Beklagte das vorläufige Zahlungsverbot an Rechtsanwalt Br■■■■ auch mit der Mitteilung zurück, daß es sie nicht betreffe; sie habe sich von der D■■■■-B■■■■ AG dahin belehren lassen müssen, daß sie keinen Augenblick Eigentum an dem für T■■■■ bereitgestellten Wagen erworben habe; Eigentümer sei und bleibe bis zur Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden die D■■■■-B■■■■ AG; als Agentin habe sie lediglich die Zahlungsmittel des Kunden an das Lieferwerk weiterzureichen und in dessen Auftrag das Fahrzeug auszuhändigen; T■■■■ habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



das Fahrzeug nicht abgenommen, sondern die Rechte aus seiner Bestellung einem Ersatzkunden übertragen, der in T [REDACTED] Vertrag mit der D [REDACTED]-B [REDACTED] AG eingetreten sei und das Fahrzeug übernommen habe. Dementsprechend ist am 4. Februar 1960 ein neuer Bestellschein über den gleichen Wagen auf K [REDACTED] ausgestellt und von ihm unterschrieben worden; der Bestellschein trägt den Vermerk, daß durch diesen Auftrag die Kommission Wolfgang T [REDACTED] erledigt sei.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, T [REDACTED] habe vertragliche Ansprüche gegen die Beklagte gehabt, die von dem vorläufigen Zahlungsverbot und nachfolgenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ergriffen worden seien. Ba [REDACTED] habe bei dem Ferngespräch mit Rechtsanwalt Br [REDACTED] vom 3. Februar 1960 auch namens der Beklagten eine vertragliche Verpflichtung übernommen, die Interessen der Klägerin bezüglich des Kraftwagens und des eingezahlten Kaufpreises zu wahren. Daß T [REDACTED] seine Ansprüche an K [REDACTED] abgetreten habe, hat die Klägerin bestritten. Sie hat behauptet, Ba [REDACTED] habe ihrem Angestellten U [REDACTED] bei dem Ferngespräch vom 4. Februar 1960 noch wahrheitswidrig erklärt, der Wagen rolle soeben vom Hofe; in Wirklichkeit habe der Wagen zu dieser Zeit noch bei der Beklagten gestanden. Die Klägerin hat der Beklagten zum Vorwurf gemacht, sie um die Möglichkeit gebracht zu haben, sich wegen ihrer Forderungen gegen T [REDACTED], die sich insgesamt auf etwa 12 500 DM belaufen hätten, Befriedigung zu verschaffen. Mit dem Verlangen nach Zahlung von 10 000 DM nebst 5% Zinsen seit dem 3. Februar 1960 hat sie die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Die Beklagte ist den Behauptungen und Rechtsauffassungen der Klägerin entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1.) Nach dem unstreitigen Inhalt der formularmäßigen Bestellung vom 3. März 1959 ist T. [REDACTED] ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Verkäuferin des bestellten Wagens die D. [REDACTED]-B. [REDACTED] AG S. [REDACTED] war und die Beklagte das Geschäft lediglich als deren Abschlußagentin vermittelte. Die Bestellung bezeichnete sich ausdrücklich als Vertragsantrag, auf den erst die Auftragsbestätigung des Lieferwerkes erteilt werden mußte, um den Kaufvertrag rechtswirksam werden zu lassen. Zutreffend hat das Berufungsgericht hieraus gefolgert, daß sich alle schuldrechtlichen Ansprüche, die sich aus dem Kaufvertrag oder einem Rücktritt vom Kaufvertrag ergeben konnten, nicht gegen die Beklagte, sondern gegen die D. [REDACTED]-B. [REDACTED] AG richteten.

Die Revision meint, der Beklagten sei von der Firma D. [REDACTED]-B. [REDACTED] AG zumindest ein Teil der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage zur selbständigen Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen worden; zu diesen Pflichten habe insbesondere die Auslieferung des Wagens gehört; T. [REDACTED] habe daher den Anspruch auf Auslieferung auch gegen die Beklagte selbst gehabt. Das Berufungsgericht hat indessen keinen Anhaltspunkt für gegeben erachtet, die eine solche Annahme rechtfertigen könnten. Diese Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Revision war es nicht unstreitig, daß die Beklagte selbständig hätte ausliefern, kassieren und das Vertragsverhältnis nachträglich

hätte ändern dürfen. Vielmehr hat die Beklagte (in der Berufungsbeantwortung) ausdrücklich hervorgehoben, daß sie bei der Auslieferung den Weisungen der D[REDACTED]-B[REDACTED] AG unterworfen war, nur in Vertretung der D[REDACTED]-B[REDACTED] AG für diese den Kaufpreis entgegennahm und bei der Abänderung des von T[REDACTED] geschlossenen Kaufvertrages in einen Vertrag mit dem Käufer K[REDACTED] ausschließlich auf die Anweisung der D[REDACTED]-B[REDACTED] AG Niederlassung H[REDACTED] gehandelt hat und hat handeln können. Etwas Gegenteiliges hat das Berufungsgericht auch nicht festgestellt. Danach ist das Berufungsgericht aber mit Recht zu der Auffassung gelangt, daß die Beklagte sachlich-rechtlich nicht Drittschuldnerin gewesen ist und die Klägerin durch die Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbots und nachfolgenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keine Rechte gegen die Beklagte erlangt hat.

2.) Daß durch das Ferngespräch des Rechtsanwalts Br[REDACTED] mit dem Prokuristen Ba[REDACTED] der Beklagten vom 3. Februar 1960 eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten begründet worden sei, die Interessen der Klägerin in Bezug auf den Kraftwagen und den eingezahlten Kaufpreis zu wahren, wird von der Klägerin im Revisionsverfahren nicht weiter vertreten, nachdem das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht festgestellt hat, daß es bei Ba[REDACTED] bei diesem Gespräch an einem rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen gefehlt hat.

3.) Die Revision wendet sich vornehmlich dagegen, daß nicht das Berufungsgericht den Klageanspruch nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO für begründet gehalten hat. Sie stellt hierbei darauf ab, daß der Prokurist Ba[REDACTED] der Beklagten, nachdem dieser das vorläufige Zahlungsverbot zugestellt worden war, durch seine Erklärungen in dem Ferngespräch mit Rechtsanwalt Br[REDACTED] die Vorpfändung sinngemäß anerkannt habe; aus seiner Anfrage, wie er sich verhalten solle, habe

die Klägerin schließen können, daß die Beklagte die Vorpfändung respektieren werde; da die Beklagte seit langer Zeit mit den D[REDACTED]-B[REDACTED]-Verkaufsformularen arbeite, habe sie aber genau gewußt, daß bei dem Verkauf von D[REDACTED]-B[REDACTED]-Fahrzeugen nicht die Beklagte selbst, sondern die D[REDACTED]-B[REDACTED] AG Vertragspartnerin werde; es sei zum mindesten fahrlässig gewesen, daß Ba[REDACTED] hiervon nichts erwähnt habe. Hierdurch habe er es verursacht, daß die Klägerin nicht die gleiche Vorpfändung noch gegenüber der D[REDACTED]-B[REDACTED] AG ausgebracht habe. Es komme hinzu, daß Ba[REDACTED] nach der im Revisionsverfahren als richtig zu unterstellenden Behauptung der Klägerin wahrheitswidrig erklärt habe, der Wagen rolle soeben vom Hof.

Auch unter den hier hervorgehobenen Gesichtspunkten hat das Berufungsgericht aber eine Schadensersatzpflicht der Beklagten mit Recht verneint.

a) Die Bestimmung des § 840 ZPO scheidet, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, als Anspruchsgrundlage aus, weil sie nur für den Fall der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses gilt. Zudem muß der pfändende Gläubiger den Drittschuldner bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 ZPO gedachten Erklärungen in der Zustellungsurkunde selbst auffordern. An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Nur erst die Pfändungsankündigung nach § 845 ZPO hatte stattgefunden, als Ba[REDACTED] die von der Klägerin beanstandeten Äußerungen tat. Zwar hat nach § 845 Abs. 2 ZPO die Benachrichtigung des Drittschuldners von der bevorstehenden Pfändung die Wirkung eines Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Aus dieser bedingten Vorverlegung der Wirkungen einer späteren Pfändung kann aber nicht gefolgert werden, daß entgegen der eindeutigen Gesetzesbestimmung auch die private

Vorpfändung bereits die Grundlage für eine Auskunftspflicht des Drittschuldners und gegebenenfalls seine Schadensersatzpflicht nach § 840 Abs. 2 ZPO abgeben könne (RG WarnRspr 1933, S. 148, 150; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. § 193 II 5 b; Schönke/Pohle, ZPO 17. Aufl. § 840 I; Wieczorek, ZPO Großkommentar § 840 B I).

b) Die Revision meint, daß die Beklagte, wenn sie schon ohne das Bestehen einer Auskunftspflicht von sich aus Erklärungen abgab, zumindest richtige und vollständige Erklärungen habe abgeben müssen. Sie müsse sich daher jedenfalls so behandeln lassen, wie wenn sie eine dem Drittschuldner im normalen Pfändungsverfahren obliegende Auskunftspflicht verletzt hätte.

Es braucht hier nicht des näheren erörtert zu werden, ob eine ausdehnende Anwendung des § 840 Abs. 2 ZPO in dem von der Revision vertretenen Sinne angängig ist (bejahend: OLG Hamm, DR 1939, 1920; ablehnend: Wieczorek aaO § 840 B IV c, E). Denn damit allein, daß der Prokurist Ba [REDACTED] der Beklagten bei dem Bevollmächtigten der Klägerin Rechtsanwalt Br [REDACTED] fernmündlich angefragt hat, wie er sich verhalten solle, hat er noch keine Auskunft erteilt. Im Gegenteil hat er hierdurch seinerseits um Auskunft und Belehrung gebeten. Wollte man aber annehmen, daß bereits die Fragestellung und seine Antwort auf die Aufforderung, weder den Wagen noch den Kaufpreis herauszugeben, eine Auskunft, noch dazu eine schuldhaft unrichtige oder unvollständige Auskunft bedeutet habe, so hat sich das Berufungsgericht doch nicht davon überzeugen können, daß dies für die Entstehung eines Schadens der Klägerin ursächlich geworden ist. Das Berufungsgericht ist vielmehr zu der Auffassung gelangt, daß die Klägerin mit größter Wahrscheinlichkeit auch dann nicht der D [REDACTED]-B [REDACTED] AG sofort eine Pfändungsankündigung

zugestellt hätte, wenn sie nicht erst durch das Schreiben der Beklagten vom 4. Februar, sondern schon bei dem Ferngespräch vom 3. Februar 1960 auf die Rechtslage hingewiesen worden wäre. Diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

c) Auch soweit Ba[REDACTED] bei der fernmündlichen Bemerkung vom 4. Februar 1960, daß der Wagen soeben vom Hof rolle, etwas Falsches gesagt haben sollte, ist das nach der Ansicht des Berufungsgerichts für einen Schaden der Klägerin nicht ursächlich geworden, weil die Klägerin auch ohne diese Angaben keine Schritte unternommen hätte und hätte unternehmen können, die ihr die Möglichkeit eines Zugriffs auf den Kraftwagen gegeben hätten. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang erwogen, eine Pfändung des Wagens sei nicht in Betracht gekommen, weil sich das Fahrzeug nicht im Gewahrsam des T[REDACTED] befunden habe (§ 808 ZPO) und die Beklagte wie auch die D[REDACTED]-B[REDACTED] AG zur Herausgabe an den Gerichtsvollzieher nicht bereit gewesen seien (§ 809 ZPO); mit der etwaigen Zustellung einer Pfändungsankündigung an die D[REDACTED]-B[REDACTED] AG hätte die Klägerin auch keinen Erfolg haben können, weil T[REDACTED] seine Ansprüche aus dem Kaufvertrag erwiesenermaßen bereits am 3. Februar 1960 an K[REDACTED] abgetreten habe.

Die Revision hält diesem letzteren Argument entgegen, daß nach dem Inhalt der Bestellung des T[REDACTED] vom 3. März 1959 die darin zugrunde gelegten Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen, aufgestellt von Kraftfahrzeugindustrie- und -handel, die Bestimmung enthalten, Ansprüche des Käufers aus dem Vertrage dürften nicht abgetreten werden.

Dieses Verbot bezweckt indessen nur den Schutz des betreffenden Verkäufers. Die D[REDACTED]-B[REDACTED] AG - Niederlassung

H[REDACTED] - aber hat nach der vom Berufungsgericht für glaubhaft gehaltenen Bekundung des Zeugen Ba[REDACTED] durch die Erklärung, der Wagen müsse an K[REDACTED] herausgegeben werden, das Einverständnis mit der Abtretung am 4. Februar 1960 zu erkennen gegeben. Die Abtretung ist daher wirksam geworden, b e v o r noch Ba[REDACTED] dem Angestellten U[REDACTED] der Klägerin gegenüber die angeblich falsche Äußerung getan hat. Im übrigen muß dieser Klagegrund schon darum scheitern, weil das Berufungsgericht nicht die Überzeugung hat gewinnen können, daß die Klägerin der D[REDACTED]-B[REDACTED] AG eine Pfändungsankündigung hätte zustellen lassen. Eine solche Maßnahme würde die Klägerin, so hat das Berufungsgericht betont, auch unabhängig von der Abtretung der Ansprüche des T[REDACTED] an K[REDACTED] mit größter Wahrscheinlichkeit nicht ergriffen haben.

Die Revision muß hiernach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels Dr. Kleinewefers Dr. Bode Dr. Hauß H. Meyer